

KONSULTATION

zur Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL)

Eine Mediengesetzgebung für das 21. Jahrhundert

Fragebogen

Allgemeine Angaben zu den Befragten

Ich antworte als:

- Privatperson
- Vertreter/in einer Organisation/eines Unternehmens/einer Einrichtung

Aus welchem Land kommen Sie?

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Italien
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta:
- Niederlande

- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- anderes Land

Name:

Marie-Teresa Weber

E-Mail-Adresse: mt.weber@bitkom.org

Ich antworte als:

- Privatperson
- Vertreter/in einer Organisation/eines Unternehmens

Ist Ihre Organisation im Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments eingetragen?

- Ja
- Nein

Registriernummer Ihrer Organisation im Transparenzregister: 5351830264-31

Lassen Sie sich bitte in das [Transparenzregister](#) eintragen, bevor Sie diesen Fragebogen ausfüllen. Füllt Ihre Organisation/Einrichtung den Fragebogen aus, ohne eingetragen zu sein, wird die Kommission Ihre Antworten als Antworten einer Privatperson behandeln und gesondert veröffentlichen.

Bitte kreuzen Sie an, was auf Ihre Organisation und Ihren Sektor zutrifft.

- Nationale Verwaltung
- Nationale Regulierungsstelle
- Regionale Behörde
- Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt
- Nichtstaatliche Organisation
- KMU

- Kleinstunternehmen
- Kommerzieller Fernsehveranstalter, Spartenkanal
- Pay-TV-Aggregator
- Free- und Pay-VoD-Anbieter
- IPTV-Anbieter, Internet-Diensteanbieter, Kabelbetreiber, einschließlich Telekommunikationsbetreiber
- Auf europäischer Ebene tätige Plattform oder Vereinigung
- Auf nationaler Ebene tätige Vereinigung
- Forschungseinrichtung/Hochschule
- Presse o.Ä.
- sonstige

Meine Einrichtung/Organisation/mein Unternehmen ist tätig in:

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Tschechische Republik
- Kroatien
- Zypern
- Dänemark
- Estland
- Frankreich
- Finnland
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Italien
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal

- Rumänien
- Spanien
- Slowenien
- Slowakei
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- einem anderen Land

Name Ihrer Einrichtung/Organisation/Ihres Unternehmens:

Bitkom – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien
e. V.

Anschrift, Telefonnr. und E-Mail:

Albrechtstraße 10, 10117 Berlin, +49 30 27576-0, bitkom@bitkom.org

Wo befindet sich Ihre Hauptniederlassung bzw. die Hauptniederlassung der
Einrichtung, die Sie vertreten?

Berlin, Deutschland

Eingereichte Beiträge werden zusammen mit Ihren personenbezogenen Angaben im Internet veröffentlicht, sofern Sie keine Einwände gegen die Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten erheben und geltend machen, dass dies Ihren berechtigten Interessen zuwiderlaufen würde. In diesem Fall kann der Beitrag anonym veröffentlicht werden. Andernfalls wird der Beitrag nicht veröffentlicht und inhaltlich grundsätzlich nicht berücksichtigt. Teilen Sie bitte der für die Konsultation zuständigen Dienststelle etwaige diesbezügliche Einwände mit.

In der speziellen [Datenschutzerklärung](#) erfahren Sie, wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihrem Beitrag verfahren.

Hintergrund und Ziele

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL¹) war der Wegbereiter für einen europäischen Binnenmarkt für audiovisuelle Mediendienste. Sie hat zu einer Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten geführt und die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste in der gesamten EU auf der Grundlage des Herkunftslandprinzips erleichtert.

Seitdem die Richtlinie im Jahr 2007 angenommen wurde, hat sich die Landschaft der audiovisuellen Medien durch die zunehmende Medienkonvergenz² grundlegend verändert. Auf dem Arbeitsprogramm der Kommission für 2015 steht die Überprüfung der AVMD-RL als Teil des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT). In ihrer Mitteilung über eine Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa³ hat die Europäische Kommission angekündigt, dass die AVMD-RL im Jahr 2016 überarbeitet wird. Eine weitere REFIT-Überprüfung findet parallel dazu im Bereich der Telekommunikation mit dem Ziel statt, 2016 entsprechende Vorschläge vorzulegen. Einige der in dieser öffentlichen Konsultation behandelten Aspekte könnten sich auf diese parallele Überprüfung auswirken, und umgekehrt.

Im Jahr 2013 verabschiedete die Kommission ein Grünbuch mit dem Titel „Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte“⁴, in dem sie die Interessenträger aufrief, ihre Ansichten zum Wandel der Medienlandschaft und seinen Auswirkungen zu äußern.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser öffentlichen Konsultation hat die Kommission folgende Themen herausgearbeitet, die bei der Evaluierung und Überprüfung der AVMD-RL betrachtet werden sollen:

1. Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen für audiovisuelle Mediendienste
2. Gewährleistung eines optimalen Verbraucherschutzes
3. Schutz der Nutzer und Verbot von Hassparolen und Diskriminierung
4. Förderung europäischer audiovisueller Inhalte
5. Stärkung des Binnenmarkts
6. Stärkung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus, Förderung des Zugangs zu Informationen und der Zugänglichkeit von Inhalten für Menschen mit Behinderungen

¹ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste. Im Folgenden „AVMD-RL“ oder „Richtlinie“.

² <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/media-convergence>

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM(2015) 192 final, 6. Mai 2015.

⁴ Im Folgenden „Grünbuch“ (<https://ec.europa.eu/digital-agenda/node/51287#green-paper---preparing-for-a-fully-converged-audi>).

Wir möchten Sie bitten, eine Reihe von Fragen zu diesen Themen zu beantworten. Bitte begründen Sie Ihre Antwort und veranschaulichen Sie sie mit konkreten Beispielen bzw. belegen Sie sie mit Daten. Die genannten Optionen schließen sich nicht unbedingt gegenseitig aus, sondern können zuweilen miteinander kombiniert werden. Sofern Sie eine Option bevorzugen, geben Sie diese bitte an. Weitere Anmerkungen, die Sie möglicherweise für zweckmäßig erachten, sind willkommen.

FRAGEN

1. Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen

Dienste, auf die die AVMD-RL anwendbar ist

Die AVMD-RL regelt das Fernsehen sowie Abrufdienste. Sie gilt für fernsehähnliche⁵ Sendungen und Sendungen, für die die Anbieter die redaktionelle Verantwortung⁶ haben. Die AVMD-RL ist nicht auf von Mittlern und Internet-Videoplattformen bereitgestellte Inhalte anwendbar.

Diese Plattformen und Mittler unterliegen primär der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr⁷, nach der sie unter bestimmten Bedingungen von der Haftung für die von ihnen übermittelten, gespeicherten oder bereitgehaltenen Inhalte befreit sind.

Angesichts der immer größeren Bedeutung von Online-Plattformen und Mittlern (z. B. Suchmaschinen, soziale Netze, Plattformen für den elektronischen Geschäftsverkehr, App-Stores, Preisvergleichs-Websites) für die Wirtschaft und die Gesellschaft hat die Kommission in ihrer Mitteilung „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ angekündigt, dass sie Ende 2015 eine gesonderte umfassende Bewertung der Rolle von Plattformen und Mittlern starten wird.

FRAGEN 1.1

Sind die Bestimmungen zu den Diensten, auf die die Richtlinie anwendbar ist (Fernsehen und Abrufdienste) nach wie vor relevant⁸, wirksam⁹ und fair¹⁰?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

⁵ Erwägungsgrund 24 der AVMD-RL lautet: „Ein typisches Merkmal der Abrufdienste ist, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d. h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff ‚Sendung‘ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.“

⁶ Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der AVMD-RL. Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste gilt nur für Dienste, die als audiovisuelle Mediendienste im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a eingestuft werden können. Ein audiovisueller Mediendienst ist „eine Dienstleistung [...] für die ein Mediendiensteanbieter die **redaktionelle Verantwortung** trägt und deren **Hauptzweck** die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG ist.“ Diese Begriffsbestimmung bezieht sich vor allem auf Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

⁷ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“).

⁸ Bei der Relevanz geht es um die Beziehung zwischen dem Bedarf/den Problemen der Gesellschaft und den Zielen der Maßnahme.

⁹ Bei der Wirksamkeitsanalyse wird untersucht, wie erfolgreich die Maßnahmen der EU bisher bei der Erreichung der Ziele bzw. auf dem Weg dorthin gewesen sind.

¹⁰ Fairness bezieht sich auf die Frage, wie sich die Wirkung der Maßnahme auf die einzelnen Interessenträger verteilt.

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Sind Ihnen Probleme (z. B. im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass bestimmte audiovisuelle Dienstleistungen nicht unter die AVMD-RL fallen?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Im Hinblick auf die Konvergenz sollte kritisch analysiert werden, ob Regulierungen heute noch in der aktuell existierenden Regulierungsdichte notwendig sind. Die Evaluierung sollte aus Sicht von Bitkom Deregulierungspotentiale im Anwendungsbereich der Richtlinie aufdecken. Bestimmte audiovisuelle Dienstleistungen sind nicht in die AVMD-RL integriert. Dies hat Auswirkungen auf den Wettbewerb. Vor allem existiert ein variierendes Regulierungsniveau zwischen den unterschiedlichen audiovisuellen Anbietern. Die Notwendigkeit der Angleichung der Regulierung wird insbesondere bei Vorgaben im Bereich der kommerziellen Kommunikation für lineare audiovisuelle Dienste wie auch bei Werbeeinblendungen über Programme, die durch Sendeunternehmen finanziert werden, deutlich.

Bevorzugte Option:

- a) Beibehaltung des Status quo
- b) Herausgabe von Leitlinien der Europäischen Kommission zur Erläuterung des Geltungsbereichs der AVMD-RL. Weiteren Änderungen an den Rechtsvorschriften der Union würden nicht vorgesehen.
- c) Änderung anderer Rechtsvorschriften als der AVMD-RL, insbesondere der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr. Diese Option könnte durch Selbst- und Co-Regulierungsinitiativen ergänzt werden.
- d) Änderung der AVMD-RL, und zwar durch Ausweitung aller oder einiger Bestimmungen zum Beispiel auf Anbieter audiovisueller Inhalte, die nicht als „fernsehähnlich“ eingestuft werden, oder auf Anbieter, die nutzergenerierte Inhalte bereitstellen.
- e) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Die Evaluierung der AVMD-Richtlinie sollte im Gesamtkontext aller regulativen Evaluierungsvorgänge im Zusammenhang mit der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa der EU-Kommission geschehen. Ziel sollte ein schlüssiges Gesamtkonzept sein. Aus Sicht von

Bitkom wäre eine übergreifende Evaluierung der ursprünglichen Regulierungsziele wünschenswert. Ziel sollte die Feststellung der ursprünglichen Regulierungszwecke sein, verbunden mit der Frage, ob diese Ziele noch aktuell sind, ob sie nicht mehr existieren oder ob sie im Hinblick auf weitreichende faktische Veränderungen inzwischen ersetzt wurden. Das Ergebnis der Evaluierung sollte zunächst unter dem Aspekt betrachtet werden, in welchen Bereichen das Erfordernis einer Regulierung überhaupt noch besteht und welche Fragen an Stelle einer staatlichen Regulierung besser durch Instrumente der Selbst- und Co-Regulierung geklärt werden könnten. Das Maß einer potenziellen Regulierung sollte im Hinblick auf die Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen stets sorgsam gewählt werden.

Im Hinblick auf die Konvergenz sollte kritisch analysiert werden, ob Regulierungen heute noch in der aktuell existierenden Regulierungsdichte notwendig sind. Die Markt- und Wettbewerbsbedingungen haben sich seit der Verabschiedung der AVMD-RL im Jahr 2007 stark verändert. Die Veränderung der Markt- und Wettbewerbsbedingungen wird sich auch weiterhin bis zum Inkrafttreten der neuen AVMD-RL und darüber hinaus fortsetzen. Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung genauso schnell oder sogar noch schneller erfolgen wird als bisher.¹¹ Wenn einzelne Regelungen nach wie vor als wichtig und notwendig angesehen werden sollten, müssen Innovationen und Investitionen weiterhin gefördert und nicht gebremst werden, so dass insbesondere in Europa ansässige und dort regulierte Akteure nachhaltige Geschäftsmodelle verfolgen können. Dies gilt erst recht in einem sich ständig weiter entwickelnden Bereich von Dienstleistungen.

Im Zuge der rasanten technologischen Entwicklung und der damit verbundenen Veränderungen von Mediendiensten und Geschäftsmodellen sollte die AVMD-RL zukünftig auf eine Detailregulierung verzichten und sich auf die Regelung grundlegender technologieneutraler Prinzipien beschränken. Gleichzeitig sollte das in der bisherigen AVMD-RL bereits angelegte Konzept für die Einbindung von Selbst- und Co-Regulierung weiterentwickelt werden, um flexibler und schneller auf aktuelle Herausforderungen reagieren zu können und gesetzliche Vorgaben praxisgerecht zu konkretisieren. Im Rahmen der „EU Community of Practice for Better Self- and Co-Regulation“ werden derzeit verschiedene Ansätze für eine erweiterte Co-Regulierung, insbesondere im Zusammenhang mit der DSM-Strategie der EU, diskutiert.¹² Die Ergebnisse dieser Diskussion sollten in die Evaluierung und die Reform der AVMD-RL einfließen.

Der Anwendungsbereich der AVMD-RL erstreckt sich derzeit auf Fernsehprogramme, audiovisuelle

¹¹ Cabrera Blázquez F., Cappello M., Grece C., Valais, S., Territorialität und ihre Auswirkungen auf die Finanzierung audiovisueller Werke, IRIS Plus, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2015, dort beispielsweise unter 1.1.2.7., S. 18.

¹² Siehe u.a. <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/fifth-cop-meeting>, <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/content/key-points-digital-regulatory-policy-recommendations-improve-conditions-effective>, <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/content/could-standard-clause-help-better-frame-srcr>.

Mediendienste auf Abruf und audiovisuelle kommerzielle Kommunikation i. S. d. Art. 1 Abs. 1 AVMD-RL. Diejenigen audiovisuellen Mediendienste auf Abruf, welche derzeit nicht in den Anwendungsbereich der AVMD-RL fallen, wie z. B. nutzergenerierte Inhalte, werden typischerweise vom Regelungsbereich der E-Commerce-Richtlinie erfasst. Ein Level Playing Field sollte daher angestrebt werden, um faire Wettbewerbsbedingungen für alle Akteure entlang der Internetwertschöpfungskette zu sichern. Im Zuge der Revision der AVMD-RL sollten aus Sicht von Bitkom sowohl das Verhältnis zwischen der AVMD-RL und der E-Commerce-Richtlinie als auch das Verhältnis zu denjenigen Diensten evaluiert werden, die sich an der Schnittstelle beider Richtlinien bewegen. Das aktuelle Regulierungsregime der AVMD-RL und seine Rechtfertigung sollten anhand neuer Kriterien überprüft und die Evaluierung auf empirische Untersuchungen gestützt werden. Diese Untersuchungen sollten erforschen, welche Auswirkungen diverse audiovisuelle Dienste auf die Meinungsbildung haben und über welche Auswahl- und Steuerungsmöglichkeiten die Nutzer hinsichtlich dieser Dienste verfügen. Zur Orientierung sollten Kriterien herangezogen werden, die den Rundfunk jenseits seines Verbreitungsweges und einer möglichen Linearität prägen und die den sachlichen Grund für seine Schutzwürdigkeit einerseits und seine Regulierungsbedürftigkeit andererseits darstellen. Dabei handelt es sich aus unserer Sicht um die Kriterien der Aktualität, Breitenwirkung und Suggestivkraft.

Zusammenfassend sollte das Ziel eine konvergente Regulierung sein, die nur so viel reguliert wie nötig, jedoch so wenig wie möglich. Um faire Wettbewerbsbedingungen zu sichern, ist dabei entweder ein Level Playing Field unter Aufgabe einer sektorspezifischen AV-Regulierung oder eine Anpassung der Rechte-Pflichten-Balance im Verhältnis zu neuen Playern (Fair Regulation) anzustreben. Die unterschiedlichen Regulierungsniveaus innerhalb der AVMD müssen in dem Sinne angeglichen werden, dass die regulatorischen Anforderungen auf Mindeststandards zurückgeführt werden. Wenn sich Dienste hinsichtlich ihrer Funktionalität und ihrer Auswirkung auf die Zuschauer bzw. Gesellschaft als vergleichbar erweisen, sollten diese unter die gleichen regulatorischen Rahmenbedingungen fallen, unabhängig davon, ob sie derzeit als lineare oder nicht-lineare Dienste klassifiziert sind. Die Linearität als Anknüpfungspunkt hat in einer konvergenten Welt an Bedeutung verloren. Die technologische Entwicklung und die Änderungen im Nutzerverhalten stellen das Kriterium bereits heute entscheidend in Frage. Die Nutzung nicht-linearer Mediendienste nimmt stetig und rasant zu. Nutzer können dank internetfähiger Endgeräte (z.B. Smart-TV) sowohl lineare als auch nicht-lineare Medieninhalte gerade auch komplementär auf demselben Endgerät konsumieren. Dabei wird es ihnen nicht unbedingt bewusst, dass die Inhalte unterschiedlichen Regulierungsmaßstäben unterliegen. Bekannte Beispiele hierfür sind die strengeren qualitativen und vor allem quantitativen Werberestriktionen hinsichtlich linearer Medien im Vergleich zu nicht-linearen Medien. Die derzeitige

regulatorische Unterscheidung zwischen linearen und nicht-linearen Inhalten erscheint oft nicht mehr praktikabel oder gerechtfertigt zu sein. Auch die Kommunikationswissenschaft¹³ hält die Unterscheidung in Hinblick auf ihre Wirkkraft nicht mehr für zwangsläufig. Ziel muss sein, den Grundsatz der Technologieneutralität konsequent anzuwenden und Asymmetrien zwischen den Marktteilnehmern zu verhindern, und zwar in Bezug auf die gesamte Wertschöpfungskette. Aus Sicht von Bitkom sollte dies durch den Abbau der gegenwärtigen Regulierungsdichte und -tiefe im Mediensektor erfolgen. Regulatorische Maßnahmen sollten die Ausnahme bleiben. Je höher die Nutzerautonomie und je geringer die Auswirkung des Dienstes auf die Gesellschaft sind, desto niedriger sollte das Regulierungsniveau ausfallen. In der Konsequenz sollte die strengere Regulierung zu Meinungsvielfalt (entsprechend der derzeitigen Rundfunkregulierung) auf einen Kern wirklich für die politische Meinungsbildung relevanter Medienangebote beschränkt werden.

Geografischer Anwendungsbereich der AVMD-RL

Die AVMD-RL gilt für in der EU niedergelassene Anbieter. Nicht in der EU niedergelassene Anbieter, die ihr Angebot an audiovisuellen Mediendiensten an Zuschauer in der EU richten (z. B. über den terrestrischen Rundfunk, Satellitenrundfunk, das Internet oder anderweitig), fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie¹⁴.

FRAGEN 1.2

Sind die Bestimmungen über den geografischen Anwendungsbereich der Richtlinie nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Die aktuelle Ausgestaltung des geografischen Anwendungsbereichs der AVMD-RL ist angesichts der Konvergenz der Medien und der Internationalisierung des Mediensektors nicht mehr relevant, fair und

¹³ Winfried Kluth / Wolfgang Schulz (2014): Konvergenz und regulatorische Folgen. Gutachten im Auftrag der Rundfunkkommission der Länder. Hamburg: Verlag Hans-Bredow-Institut, Oktober 2014; erhältlich unter: <https://www.hans-bredow-institut.de/de/aktuelles/gutachten-zur-konvergenz-mediennordnung-rundfunkkommission-uebergeben>; sowie: Christoph Neuberger/ Frank Lobigs: Die Bedeutung des Internets im Rahmen der Vielfaltssicherung. Gutachten im Auftrag der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK), 43 Schriftenreihe der Landesmedienanstalten, erhältlich unter: http://www.kek-online.de/fileadmin/Download_KEK/Gutachten/Gutachten_Die_Bedeutung_des_Internets_im_Rahmen_der_Vielfaltssicherung.pdf.

¹⁴ Artikel 2 Absatz 1 der AVMD-RL: „Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass alle audiovisuellen Mediendienste, die von **seiner Rechtshoheit unterworfenen** Mediendiensteanbietern übertragen werden, den Vorschriften des Rechtssystems entsprechen, die auf für die Allgemeinheit bestimmte audiovisuelle Mediendienste in diesem Mitgliedstaat anwendbar sind.“ (Hervorhebung durch die Kommission)

inzwischen auch nicht mehr wirksam. Aus Sicht von Bitkom sollte der geografische Anwendungsbereich der AVMD-RL so ausgestaltet sein, dass alle Akteure, die mit ihren audiovisuellen Diensten im EU-Binnenmarkt aktiv tätig sind und ihre Dienste auf EU-Mitgliedstaaten ausgerichtet haben, vom geografischen Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst werden.

Sind Ihnen Probleme (z. B. Probleme im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf den derzeitigen geografischen Anwendungsbereich der AVMD-RL zurückzuführen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf nicht in der EU Anbieter ansässige Anbieter audiovisueller Mediendienste, deren Angebot sich an Zuschauer in der EU richtet.

Dies könnte beispielsweise geschehen, indem diese Anbieter verpflichtet würden, sich in einem EU-Mitgliedstaat eintragen zu lassen oder einen Vertreter in einem EU-Mitgliedstaat (z. B. im wichtigsten Zielland) zu benennen. Es würden die Vorschriften des für die Eintragung bzw. Vertretung gewählten Mitgliedstaats gelten.

c) Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf nicht in der EU Anbieter ansässige Anbieter audiovisueller Mediendienste, deren Angebot sich an Publikum in der EU richtet und die in Bezug auf ihren Marktanteil/Umsatz in der EU stark vertreten sind.

Wie im Falle der Option b könnte dies geschehen, indem diese Anbieter verpflichtet würden, sich in einem EU-Mitgliedstaat (z. B. im wichtigsten Zielland) eintragen zu lassen oder in einem EU-Mitgliedstaat einen Vertreter zu benennen. Es würden die Vorschriften des für die Eintragung bzw. Vertretung gewählten Mitgliedstaats gelten.

d) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Das Herkunftslandprinzip soll weiterhin als Leitprinzip der EU-Regulierung der audiovisuellen Medien gelten und einen europäischen Binnenmarkt für audiovisuelle Mediendienste sicherstellen. Das Prinzip ermöglicht Mediendiensteanbietern, Fernsehprogramme und Online-Inhalte-Dienste grenzüberschreitend innerhalb der EU bereitzustellen. Es trägt so zu einer ebenso prosperierenden wie vielfältigen Medienlandschaft bei und fördert den Zugang zu einem diversifizierten und komplexen Markt. In diesem Sinne leistet es einen erheblichen Beitrag zur Sicherung der Informationsfreiheit, der Meinungsvielfalt und des Medienpluralismus. Es bildet außerdem die Grundlage für die Erbringung mehrere Mitgliedsstaaten umfassender Dienste und fördert Wachstum und Innovation.

Die AVMD-RL (insbesondere mit ihrem Ansatz der Sendestaatskontrolle) gilt allerdings nicht für Dienstanbieter, die nicht der Rechtshoheit eines EU-Mitgliedstaates unterliegen. Sie erstreckt sich somit auch nicht auf Inhalte, die von Drittstaaten aus über das Internet angeboten werden. Diese von außerhalb der EU aus angebotenen Inhalte stehen im europäischen Binnenmarkt aber im Wettbewerb mit den von der AVMD-RL erfassten Inhalten. Die medienregulatorischen Vorgaben für europäische Unternehmen sollten daher dergestalt angepasst werden, dass deren Wettbewerbsfähigkeit im globalen Wettbewerb gestärkt und gleichzeitig das Potenzial des EU-Binnenmarktes erhöht wird. Solche Anpassungen sollten durch die Lockerung der aktuellen medienregulatorischen Verpflichtungen im Rahmen der AVMD-RL erfolgen. Im Zuge einer solchen Deregulierung und des dadurch verbesserten Level Playing Fields wäre zu erwägen, ob auch einschlägige audiovisuelle Dienste von Anbietern, die ihren Sitz nicht in der EU haben, in den Anwendungsbereich der RL einbezogen werden sollten. Sollte eine legislative und regulatorische Anpassung in dieser Hinsicht nicht möglich sein, wären die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Anbieter sowie faire Wettbewerbsbedingungen im EU-Binnenmarkt anderweitig sicherzustellen, z. B. durch alternative Regulierungsinstrumente.

2. *Gewährleistung eines optimalen Verbraucherschutzes*

Die AVMD-RL basiert auf einem sogenannten „abgestuften Regelungsansatz“. In der AVMD-RL werden zentrale gesellschaftliche Werte anerkannt, die für alle audiovisuellen Mediendienste gelten sollten; für Abrufdienste gelten jedoch weniger strenge Vorschriften als für lineare Dienste. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Nutzung von Abrufdiensten proaktiver ist und die Betroffenen selbst über den Inhalt und den Zeitpunkt des Abrufs entscheiden.

Im Bereich der kommerziellen Kommunikation¹⁵ enthält die AVMD-RL bestimmte Bestimmungen, die für alle audiovisuellen Mediendienste gelten und z. B. das Sponsoring und die Produktplatzierung regeln. Dort wird auch der kommerziellen Kommunikation zur Bewerbung von alkoholischen Getränken und Tabakwaren Grenzen gesetzt.

Sie enthält ferner Vorschriften, die nur für Fernsehprogramme gelten und die Werbung in Bezug auf quantitative Aspekte regeln. So wird in der Richtlinie für das Fernsehen beispielsweise eine Obergrenze von 12 Minuten Werbung pro Stunde festgelegt und außerdem definiert, wie viele

¹⁵ „Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation“ ist weiter gefasst als der Begriff „Werbung“ und bezieht sich auf Bilder mit oder ohne Ton, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder der Imagepflege natürlicher oder juristischer Personen dienen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Diese Bilder sind einer Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigelegt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen unter anderem Fernsehwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung. Vgl. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h der AVMD-RL.

Werbeunterbrechungen bei Fernsehfilmen, Kinofilmen und Nachrichtensendungen zulässig sind. Sie enthält auch eine Vorgabe für die Mindestdauer von Teleshopping-Fenstern.

FRAGEN 2.1

Sind die derzeitigen Bestimmungen über die kommerzielle Kommunikation nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Aktuell unterscheidet der Rechtsrahmen zwischen linearen und nicht linearen Diensten. Die Einführung eines weniger strengen Regelungsrahmens für On-Demand-Dienste war zur Zeit seiner Einführung durch die Unterschiede der Kontrolle gerechtfertigt. Aufgrund der stark gewachsenen Bedeutung von non-linearen Diensten sollte sich eine Anpassung des Regelungsrahmens hin zu den bisher für non-lineare Dienste geltenden Regeln orientieren. Ziel sollte ein stark reduziertes Maß an Restriktionen für kommerzielle Kommunikation beschränkt auf besonders sensible Bereiche wie den Schutz von Minderjährigen sein.

Bei der Evaluierung der AVMD-Richtlinie sollte darauf geachtet werden, dass die Regelungen der AVMD-RL kohärent zu den Regelungen in anderen EU-Richtlinien sind, zum Beispiel mit den Regelungen aus der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (Richtlinie 2005/29/EG) sowie der Verbraucherrechterichtlinie (Richtlinie 2011/83/EU). Als Konsequenz aus diesem Ziel sollte jegliche Regulierung eher allgemein gehalten sein und Raum für Selbst- und Co-Regulierungsansätze lassen. Als Beispiel kann die „European Alliance for Advertising Standards“ (EASA) genannt werden, die in Deutschland durch den „Deutschen Datenschutz-Rat Online-Werbung“ umgesetzt wird und einen selbstregulativen Rahmen für verhaltensbezogene Werbung vorgibt.

Sind Ihnen Probleme (z. B. Probleme im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf die Bestimmungen der AVMD-RL über die kommerzielle Kommunikation zurückzuführen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Flexibilisierung der Vorschriften über die kommerzielle Kommunikation, insbesondere Festlegung quantitativer Beschränkungen für Werbung sowie der zulässigen Anzahl von Unterbrechungen

c) Verschärfung bestimmter Vorschriften über Werbung zum Schutz schutzbedürftiger Nutzer, insbesondere der Vorschriften über Werbung für Alkohol und Werbung für Lebensmittel mit hohem Fett-, Salz- und Zuckergehalt

d) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Im Bereich der Werberegulierung werden unterschiedliche Regelungsinstrumente auf europäischer Ebene und auf nationaler Ebene eingesetzt, von EU-Verordnungen und Richtlinien, ihren nationalen Umsetzungen, bis hin zu Selbstregulierungsverpflichtungen der Wirtschaft. Als Beispiele wären in Deutschland die Regelungen im Bereich des RStV, des Heilmittelwerbegesetzes, des Lebens- und Futtermittelgesetzes sowie der Werbekodex für Alkohol und Tabak und der Selbstregulierungsrahmen für personalisierte Onlinewerbung zu nennen. Bitkom spricht sich in diesem Zusammenhang für eine Harmonisierung mit dem Ziel einer stärkeren Kohärenz und Konsistenz der verschiedenen Regelungsinstrumente aus. Wichtig wären möglichst einheitliche Anwendungsbereiche in Bezug auf die Dienste sowie ein gleichmäßiges Regulierungsniveau und eine möglichst einheitliche Öffnung für Selbst- und Co-Regulierungsmaßnahmen.

Grundsätzlich sind Lockerungen der Werbevorschriften zeitgemäß und sinnvoll. Das Kriterium der Linearität verliert im Nutzungsszenario an Bedeutung und sollte daher auch nicht mehr als Abgrenzungskriterium linearer Dienste von non-linearen Diensten gelten. Unter Wahrung des Trennungsgebots sollte es zu Flexibilisierungen bei den quantitativen wie auch qualitativen Werbebestimmungen kommen.

Einige wichtige politische und auch durch die Akteure des Sektors verfolgte Ziele im Bereich der kommerziellen Kommunikation wie Transparenz, Erkennbarkeit, das Verbot irreführender Werbung sowie die Sicherstellung der redaktionellen Freiheit sind im gesamten Mediensektor relevant.

Aus Sicht von Bitkom muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass legale Produkte auch legal beworben werden können. Weitere Werbebeschränkungen und -verbote lösen keine gesellschaftlichen Probleme. Konkret schließt dies auch eine Vereinfachung der Vorgaben zu Fernsehwerbung und Teleshopping (Kapitel VII) sowie im Bereich Sponsoring- und Produktplatzierung ein.

Bitkom führt insgesamt die folgende Punkte an:

- Eine Deregulierung der zeitlichen Werbebeschränkungen wie bspw. durch eine Tagesbeschränkung statt einer Stundenbeschränkung oder bei der Mindestdauer von Teleshoppingfenstern sowie eine Auflockerung des Blockwerbegebots durch den Einsatz von Einzelspots und der Unterbrechungsverbote auch durch eine Flexibilisierung der Split-Screen-Werbung.
- Das übergeordnete Prinzip, dass kommerzielle Kommunikation zu erkennen sein sollte, muss unangetastet bleiben. Der Trennungs- und Erkennbarkeitsgrundsatz sollte jedoch in der Umsetzung flexibler ausgestaltet werden, um linearen wie non-linearen Anbietern einen angemessenen Handlungsspielraum bei der Gestaltung ihrer Angebote zu ermöglichen.
- Der Detailgrad bei den Vorgaben zur Produktplatzierung und zum Sponsoring sollte vereinfacht werden, um Rechtsunsicherheit bei den Unternehmen durch unterschiedliche Entscheidungen der Aufsicht und von Gerichten entgegenzuwirken.
- Die Sendeunternehmen sollten im Bereich Cross-Promotion die gleiche Flexibilität wie globale Wettbewerber erhalten. Hierzu gehört auch, dass von der Cross-Promotion-Möglichkeit auch ein Verweis auf Internetdienste der Sender erfasst wird.

In diesem Zusammenhang plädieren wir für den verstärkten Einsatz selbstregulatorischer Instrumente. Denn diese sorgen nicht nur für praxisnahe und flexible Regelungen, sondern können auch grenzüberschreitende Wirkung entfalten.

3. Schutz der Nutzer und Verbot von Hassparolen und Diskriminierung

Schutz der allgemeinen Zuschauerschaft gemäß der AVMD-RL

Die AVMD-RL enthält eine Reihe von Bestimmungen zum Schutz von Zuschauern/Nutzern, Minderjährigen und Menschen mit Behinderungen, und sie verbietet Hassparolen und Diskriminierung.

FRAGEN 3.1

Ist das allgemeine Schutzniveau, das die AVMD-RL bietet, nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Zwischen allen Anbietern audiovisueller Medien sollte ein einheitliches Schutzniveau und ein fairer Wettbewerb sichergestellt werden. Die regulatorische Trennung zwischen linearen und non-linearen Diensten muss daher aufgehoben werden. Grundsätzlich sollte das Prinzip gelten, dass als austauschbar angesehene Dienste mit vergleichbaren Funktionen auch vergleichbaren Regeln folgen. In diesem Sinne müssen gleiche Bedingungen für alle geschaffen werden. Dies betrifft beispielsweise die Bewahrung absoluter Schutzgüter wie den Schutz von Jugendlichen, die Menschenwürde und die Einhaltung von Diskriminierungsverboten. Hierzu sollte das heutige Regulierungsgefälle durch eine Deregulierung überholter Vorgaben abgebaut und selbstregulatorische Ansätze weiter ausgebaut werden.

Sind Ihnen Probleme (z. B. Probleme im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf die Bestimmungen der AVMD-RL zurückzuführen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Der Schutz vor Hassparolen und Diskriminierung bleibt für einen demokratischen Rechtsstaat und die gemeinsamen Werte der europäischen Union von hoher Bedeutung. Einer einzigen umfassenden Richtlinie mit einer sektor übergreifenden Anwendbarkeit auf alle maßgeblichen Bereiche wäre der Vorzug vor einem Konzept der vielen unterschiedlichen auf verschiedene Bereiche anwendbaren Richtlinien zu geben, die jeweils für sich nur bestimmte Arten der Diskriminierung verbieten.

Generell sollte im Bereich Nutzerschutz stärker auf Selbst- und Co-Regulierungsmechanismen gesetzt werden.

Schutz von Minderjährigen

Der abgestufte Regulierungsansatz gilt auch für den Schutz von Minderjährigen: Je weniger Kontrollmöglichkeiten der Zuschauer hat und je schädlicher die Inhalte sind, desto mehr Beschränkungen gelten. Bei Fernsehsendungen sind Programme, die die Entwicklung von Minderjährigen „ernsthaft beeinträchtigen könnten“ (insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen), verboten, während Sendungen, die lediglich „schädlich“ sein könnten, nur dann ausgestrahlt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden. Bei den Abrufdiensten sind Programme, die die Entwicklung von Minderjährigen „ernsthaft beeinträchtigen könnten“, erlaubt, aber sie dürfen nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört

oder gesehen werden. Für Programme, die lediglich „schädlich“ sein könnten, bestehen keine Beschränkungen.

FRAGEN 3.2

Ist die Unterscheidung zwischen Fernsehen und der Bereitstellung von Inhalten auf Abruf in Bezug auf den Schutz von Minderjährigen nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Durch die Konvergenz kann heutzutage derselbe Inhalt in linearen und in non-linearen audiovisuellen Mediendiensten auf dem gleichen stationären oder auch mobilen Endgerät konsumiert werden. In beiden Fällen können vergleichbare oder identische Schutzmechanismen eingesetzt werden, während die rechtlichen Verpflichtungen zum Schutz von Minderjährigen ihre Verankerung teilweise in verschiedenen rechtlichen Instrumenten finden – in der AVMD-RL oder in anderen Vorgaben.

Audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, die derzeit nicht in den Anwendungsbereich der AVMD-RL fallen, wie z. B. nutzergenerierte Inhalte, werden typischerweise von dem Regelungsbereich der E-Commerce-Richtlinie erfasst. Diese Richtlinie regelt beispielsweise den Umgang mit illegalen Inhalten, sie enthält jedoch keine Bestimmungen in Bezug auf den Jugendschutz. Zwar stellen beide Richtlinien Binnenmarkt-Instrumente dar und setzen auf das Herkunftslandprinzip, es können dennoch erhebliche Unterschiede mit Blick auf ihr Harmonisierungsniveau festgestellt werden.

Weiterer Harmonisierungsbedarf besteht in Bezug auf eine EU-weit einheitlichere Definition und Auslegung von Rechtsbegriffen wie z. B. der Begriffe „grundlose Gewalt“, „Pornografie“ oder „Minderjährige ernsthaft in ihrer Entwicklung beeinträchtigende Angebote“. Außerdem wäre eine bessere EU-weite Koordinierung der Klassifizierungsstandards wünschenswert. Eine bessere Abstimmung in diesen Bereichen würde unter anderem den grenzüberschreitenden Zugang zu audiovisuellen Inhalten verbessern.

Selbst- und Co-Regulierungsinitiativen wie beispielsweise der SRIW¹⁶, die FSM¹⁷, FSF¹⁸, USK¹⁹, FSK²⁰ in Deutschland sowie die internationalen Kooperationen zwischen Unternehmen, NGOs und

¹⁶ SRIW steht für „Selbstregulierung Informationswirtschaft“.

¹⁷ FSM steht für „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter“.

¹⁸ FSF steht für „Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen“.

¹⁹ USK steht für „Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle“.

²⁰ FSK steht für „Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft“.

öffentlichen Einrichtungen MIRACLE²¹ und IARC²² sowie die ATVOD²³ in Großbritannien konnten auf diese Weise erfolgreich die Einhaltung von Verbraucher- und Jugendschutzstandards sicherstellen.

Darüber hinaus bieten Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten sowie der Softwaremarkt eine Fülle von effektiven Werkzeugen, die Eltern und Betreuer zum Schutz Minderjähriger vor für diese unangemessenen Inhalten nutzen können. Solche Selbstverwaltungswerkzeuge existieren für verschiedene Altersgruppen. Es ist die Verantwortung von Eltern, solche Geräte und in weiteren Produkten integrierte Instrumente zum Schutz ihrer Kinder einzusetzen. Die Informations- und Kommunikationsbranche hat außerdem effektive selbstregulative Rahmenbedingungen gesetzt, die den Schutz von Minderjährigen gewährleisten.

Hat sich die AVMD-RL als wirksam erwiesen, um Kinder davor zu schützen, Inhalte zu sehen oder zu hören, die ihnen schaden könnten?

JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Die durch die Diensteanbieter gewählten konkreten Umsetzungen der Schutzmechanismen führen zu einem wirksamen Schutz von Kindern vor für sie schädlichen Inhalten.

Wie hoch sind die Kosten der Umsetzung dieser Anforderungen?

Kosten:

ANMERKUNGEN:

Die Kosten sind nicht bezifferbar.

Worin besteht der Nutzen der Umsetzung dieser Anforderungen?

Nutzen:

ANMERKUNGEN:

Der Nutzen besteht in dem Vertrauen der Nutzer darauf, dass die Diensteanbieter den ihnen möglichen Anteil an der Realisierung des Jugendmedienschutzes wahrnehmen.

Sind Ihnen Probleme im Zusammenhang mit der AVMD-RL bekannt, die sich auf den Schutz von Minderjährigen beziehen?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Auch im Bereich des Schutzes von Minderjährigen vor ihre Entwicklung beeinträchtigenden

²¹ MIRACLE steht für „Machine-readable and Interoperable Age Classification Labels in Europe“.

²² IARC steht für „International Age Rating Coalition“.

²³ ATVOD steht für „Association for Television On Demand“.

Angeboten und Inhalten nimmt die AVMD-RL eine regulatorische Unterscheidung zwischen linearen und non-linearen Diensten vor. Der Anwendungsbereich der AVMD-RL im Bereich des Jugendmedienschutzes ist durch diese Unterscheidung begrenzt. Vergleichbare Gefährdungslagen sollten nicht unterschiedlich geregelt werden. Bitkom spricht sich für mehr Rechtssicherheit durch eine möglichst einheitliche Begriffsklärung sowie durch eine bessere Koordinierung des Zusammenwirkens der verschiedenen Altersklassifizierungssysteme sowie der verschiedenen Selbstregulierungsinstitutionen aus.

Bevorzugte Option:

a) *Beibehaltung des Status quo*

b) *Ergänzung der derzeitigen Bestimmungen der AVMD-RL über die Selbst- und Koregulierung*

Der Status quo würde durch Selbst- und Co-Regulierungsmaßnahmen und andere Aktionen (Medienkompetenz, Sensibilisierung) ergänzt.

c) *Weitere Harmonisierung*

Dazu könnten beispielsweise eine weitere Harmonisierung der technischen Anforderungen und der Koordinierung und Zertifizierung technischer Schutzmaßnahmen gehören. Weitere Möglichkeiten wären die Koordinierung von Kennzeichnungs- und Klassifizierungssystemen oder gemeinsame Definitionen von Schlüsselbegriffen wie „Minderjährige“, „Pornografie“, „grundlose Gewalttätigkeiten“ und „beeinträchtigende“ bzw. „ernstlich beeinträchtigende“ Medieninhalte.

d) *Aufhebung der derzeitigen Unterscheidung zwischen den Vorschriften über Fernsehdienste und denen über audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.*

Dies bedeutet entweder eine Anhebung des Schutzniveaus bei Abrufdiensten auf dasselbe Niveau wie bei Fernsehdiensten (Anpassung nach oben) oder eine Senkung des Schutzniveaus bei den Fernsehdiensten auf das für Abrufdienste geltende Niveau (Anpassung nach unten).

e) *Ausweitung des Geltungsbereichs der AVMD-RL auf andere Online-Inhalte (z. B. audiovisuelle, nutzergenerierte Inhalte oder audiovisuelle Inhalte in den sozialen Medien), u. a. auch auf den nicht audiovisuellen Bereich (z. B. nicht bewegte Bilder)*

Eine Option könnte sein, diese Dienste nach denselben Vorschriften über den Schutz Minderjähriger zu regeln wie die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf.

f) *Andere Option (bitte ausführen)*

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Die Mitglieder von Bitkom setzen sich aktiv für den Jugendschutz ein. Eine Großzahl der interaktiven audiovisuellen Mediendienste arbeitet heute bereits mit Log-in-Erfordernissen, die den unbeabsichtigten Zugriff von Kindern und Jugendlichen auf für sie ungeeignete Inhalte erheblich erschweren. Aus Sicht von Bitkom ist das auf nationaler Ebene eingeführte System der regulierten Selbstregulierung (entspricht konzeptionell der Co-Regulierung) erfolgreich und wirksam. Es zeigt, dass Co-Regulierung im Jugendmedienschutz gut funktioniert und weiterentwickelt bzw. auf andere Bereiche ausgeweitet werden könnte (siehe Ausführungen oben unter Frage 1.1). Für regulatorische Ergänzungen in diesem Bereich durch die AVMD-RL besteht daher keinerlei Bedarf. Allerdings besteht weiterer Harmonisierungsbedarf in Bezug auf eine EU-weit möglichst einheitliche Definition auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe wie beispielsweise der Begriffe „grundlose Gewalt“, „Pornografie“ oder „ernsthaft entwicklungsbeeinträchtigende audiovisuelle Mediendienste“ sowie in Bezug auf die bessere Koordinierung der Klassifizierungssysteme, da dies unter anderem den grenzüberschreitenden Zugang zu audiovisuellen Inhalten verbessern würde. Eine Harmonisierung der technischen Anforderungen an Jugendschutzmaßnahmen lehnt Bitkom ab, zumal dies die bereits getätigten Investitionen in wirksame, technikspezifische Schutzvorkehrungen entwertet und der technologischen Vielfalt von Plattformen und Geräte nicht gerecht werden würde. Stattdessen sollte die Entwicklung neuer, individuell zugeschnittener und damit auch technikspezifischer Jugendschutzmöglichkeiten gefördert werden.

4. Förderung europäischer audiovisueller Inhalte

Die AVMD-RL zielt auf die Förderung europäischer Werke und der kulturellen Vielfalt in der EU ab. Bei den Fernsehsendungen gewährleisten die EU-Mitgliedstaaten erforderlichenfalls und mit geeigneten Mitteln einen gewissen Anteil an europäischen Werken²⁴ und unabhängigen Produktionen²⁵. Bei Abrufdiensten haben die EU-Mitgliedstaaten die Wahl zwischen verschiedenen Optionen zur Erreichung des Ziels der Förderung der kulturellen Vielfalt. Zu diesen Optionen zählen finanzielle Beiträge zur Produktion europäischer Werke und zum Erwerb von Rechten an diesen Werken sowie Regeln zur Gewährleistung eines gewissen Anteils und/oder der Herausstellung europäischer Werke. Ferner müssen die EU-Mitgliedstaaten ihre Berichtspflichten hinsichtlich ihrer Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke erfüllen, und zwar in Form eines ausführlichen zweijährlichen Berichts.

²⁴ Für europäische Werke: Hauptanteil der Sendezeit des Fernsehveranstalters.

²⁵ Für europäische Werke von Herstellern, die von den Fernsehveranstaltern unabhängig sind: 10 % der Sendezeit des Fernsehveranstalters.

FRAGEN 4

Sind die Vorschriften der AVMD-RL im Hinblick auf die Förderung der kulturellen Vielfalt, insbesondere europäischer Werke, nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Die AVMD-RL setzt einen allgemeinen Rahmen mit Verpflichtungen zur Förderung von europäischen Werken. Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten einen gewissen Handlungsspielraum hinsichtlich der spezifisch für sinnvoll erachteten Instrumente, um das von der Richtlinie gesetzte Ziel der Förderung europäischer Werke zu erreichen.

Aus Sicht von Bitkom stellt die Kombination von Verpflichtungen zur fördernden Maßnahmen sowie finanziellen Verpflichtungen eine hohe Last für verschiedene Anbieter dar. Dies ist insbesondere der Fall, wo ein einzelner Anbieter gleichzeitig multiple Verpflichtungen im Hinblick auf seine verschiedenen Geschäftszweige erfüllen muss. Die Auferlegung von multiplen Verpflichtungen sollte daher vermieden werden. Jegliche Auferlegung egal wie gearteter Verpflichtungen im Bereich der Förderung europäischer Werke sollte strikt auf diejenigen Anbieter begrenzt werden, die selbst direkt in die kommerzielle Verwertung audiovisueller Arbeiten involviert sind.

Nach Ansicht von Bitkom sollte das Herkunftslandprinzip weiter als Leitprinzip der EU-Regulierung audiovisueller Medien gelten. Darüber hinaus setzt sich Bitkom für mehr Flexibilität bei Veröffentlichungsstrategien ein. Die Fenster für Veröffentlichungen sollten einzig Gegenstand von geschäftlichen Verhandlungen der Parteien sein und nicht von rechtlichen Vorgaben, Filmförderungssubventionen oder äquivalenten Förderungsmechanismen abhängen. Unabhängig von der relativen Flexibilität der AVMD-RL gerät das aktuelle Finanzierungssystem durch neue Geschäftsmodelle unter Druck. Nicht in der EU regulierte Unternehmen haben eine signifikante Marktpräsenz in einer Vielzahl von EU-Mitgliedstaaten. Jedoch fallen sie nicht in den Anwendungsbereich der AVMD-Vorschriften zur Förderung europäischer Werke. Das eingeschränkte Potenzial des aktuellen Systems wird noch mehr eingeschränkt durch eine ungleiche Umsetzung der Vorgaben des Artikel 31 AVMD in der EU.

Angesichts dieser beschriebenen aktuellen Situation glauben wir, dass die Kommission andere, mehr auf die Mechanismen des Marktes und des Wettbewerbs basierende Modelle für die Förderung europäischer Werke wählen sollte, die Förderung von digitalen Online-Inhalten eingeschlossen. In diesem Kontext ist außerdem die Stärkung der Online-Verfügbarkeit von europäischen Werken zu

erwähnen. Diese würde der kreativen Online-Wirtschaft erlauben, sich zu entwickeln. Die Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten wären bereit, diejenigen europäischen Werke zu fördern, die sie für gut genug halten, um von ihrem Absatz zu profitieren. Diese Herangehensweise hätte gleichzeitig einen positiven Effekt auf die Schöpfer von Inhalten, die allein schon aus Interesse daran, finanzielle Unterstützung zu erhalten, hochwertige europäische Werke kreieren würden.

Die Kataloge der Anbieter audiovisueller Mediendienste enthalten:

- a) die gewünschte Menge,
- b) zu viele,
- c) zu wenige europäische Werke (einschließlich ausländischer Werke, d. h. solcher Werke, die in einem anderen EU-Land hergestellt wurden).
- d) keine Meinung

ANMERKUNGEN:

Aus Sicht von Bitkom enthalten die Kataloge der Anbieter audiovisueller Mediendienste die gewünschte Menge an europäischen Werken einschließlich solcher europäischer Werke, die in einem jeweils anderen EU-Land hergestellt wurden.

Wären Sie daran interessiert, mehr Filme zu sehen, die in einem anderen EU-Land hergestellt wurden?

JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Bitkom hat zu dieser Frage keine Meinung, zumal diese Frage auf eine Bewertung durch Zuschauer abzielt.

Hatten Sie selbst Probleme oder sind Ihnen Probleme bekannt, die auf die Bestimmungen der AVMD-RL über die Förderung europäischer Werke zurückzuführen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Bitkom ist davon überzeugt, dass das Förderungssystem in Bezug auf europäische Werke, einschließlich der Förderung der neuen digitalen Online-Inhalte, mehr auf Marktmechanismen und Wettbewerb setzen sollte. Auch die Förderung der Online-Verfügbarkeit von europäischen Werken sowie Entwicklungsmöglichkeiten für die Online-Kreativwirtschaft sind in diesem Zusammenhang als wichtig anzusehen. Audiovisuelle Mediendienstanbieter wären eher bereit, europäische Werke zu fördern, wenn sie durch den Vertrieb dieser Werke entsprechend Einnahmen erzielen könnten. Die Filmförderung sollte qualitativ hochwertige Filme unterstützen, von deren Vertrieb die Refinanzierung der Produktion zu einem möglichst hohen Anteil sichergestellt werden könnte.

Welche Vorteile haben die in der AVMD-RL enthaltenen Anforderungen betreffend die Förderung europäischer Werke? Sie können qualitative und/oder quantitative Vorteile nennen (z. B. bessere Sichtbarkeit oder finanzieller Nutzen).

Vorteile:

ANMERKUNGEN:

Wir sehen hier keine Vorteile, da die Mitgliedstaaten in diesem Bereich die Möglichkeit haben, strengere oder detailliertere Vorgaben zu machen oder Anbieter zur Beteiligung an filmfördernden Maßnahmen zu verpflichten.

Welche Kosten sind Ihnen als Anbieter audiovisueller Mediendienste aufgrund der Anforderungen der AVMD-RL in Bezug auf die Förderung europäischer Werke entstanden (einschließlich Kosten aufgrund von Berichtspflichten)? Schätzen Sie bitte den Unterschied zwischen den Kosten, die Ihnen vor und den Kosten, die Ihnen nach dem Inkrafttreten der Vorgaben der AVMD-RL über die Förderung europäischer Werke entstanden sind.

Kosten:

ANMERKUNGEN:

Entsprechende Kosten sind nicht bezifferbar.

Bevorzugte Option:

- a) *Beibehaltung des Status quo*

- b) *Aufhebung der für das Fernsehen und/oder die Bereitstellung von Abrufdiensten geltenden Verpflichtungen der AVMD-RL zum Zweck der Förderung europäischer Werke. Dies würde eine Aufhebung der Harmonisierung auf EU-Ebene bei der Förderung europäischer Werke bedeuten, die dann nur noch dem nationalen Recht unterliegen würden.*

- c) *Einführung von mehr Flexibilität für die Anbieter bei der Auswahl oder Durchführung von Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke.*

Dies könnte beispielsweise bedeuten, dass sowohl Fernsehveranstalter als auch Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf mehr Wahlmöglichkeiten bei der Art der Förderung europäischer Werke haben.

- d) *Ausbau der bestehenden Vorschriften*

Für das Fernsehen könnte dies z. B. erreicht werden, indem zusätzliche Quoten für ausländische europäische Werke und/oder für hochwertige europäische Sendungen (z. B. Spielfilme, Dokumentarfilme und Fernsehserien) oder für Koproduktionen eingeführt werden. Eine weitere Möglichkeit wäre, für neuere unabhängige Produktionen²⁶ einen genauen Anteil (anstelle „eines angemessenen Anteils“) zu reservieren. Für Abrufdienste könnte eine weitere Harmonisierung erwogen werden, und zwar durch die Einführung eines Pflichtsystems (z. B. die Verwendung von Werkzeugen zur Herausstellung, ein Pflichtanteil an europäischen Werken im Katalog oder ein finanzieller Beitrag – als Investitionsverpflichtung oder als Abgabe) oder eine Kombination aus diesen Lösungen.

e) *Andere Option (bitte ausführen)*

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Die Digitalisierung und die Globalisierung haben einen positiven Einfluss auf die kulturelle Vielfalt und die Schaffung von kulturellen Werken sowie auf den Zugang zu diesen Werken. Technologische Entwicklungen haben zu einer Senkung der Kosten für die Erstellung von kulturellen Inhalten beigetragen. Sie erlauben es Werkschöpfern, ein globales Publikum auf einfachere und kostengünstigere Art und Weise zu erreichen. Sie ermöglichen es Künstlern, leichter entdeckt zu werden, da bisherige Einschränkungen der Verbreitung, wie limitierte Frequenzen und Senderanzahl, an Bedeutung verloren haben. So spielen heutzutage Social-Media-Dienste, nutzergenerierte Bewertungen und Empfehlungen eine wichtige Rolle für Künstler, da sie ihnen die Möglichkeit eröffnen, entdeckt zu werden und ihr Publikum zu erreichen. Im Ergebnis wird eine breitere Vielfalt an kreativen Inhalten produziert als je zuvor. Auch die Kreativwirtschaft profitiert von diesen Veränderungen. Geschäftsmodelle im Internet entwickeln sich schnell und legen ein nachhaltiges Modell für die Produktion vielfältiger Inhalte an den Tag. Von 2001 bis 2011 wurde das gesamte Wachstum der Kreativbranche (30 Milliarden Euro) im digitalen Bereich generiert (Booz & Co 2013).

Europäische kreative Inhalte können heutzutage in die gesamte Welt exportiert und überall gesehen werden. Dies führt dazu, dass mehr Zuschauer eine Show anschauen können als wenn die Show nur über eine nationale Ausstrahlung oder über einen Video-on-Demand-Service erhältlich wäre. Auf weltweit genutzten User-Generated-Content-Plattformen (UGC-Plattformen), wie beispielsweise YouTube, haben europäische Videos im Jahr 2015 bis jetzt allein über 60 Milliarden Klicks in Europa, die Klicks aus dem Ursprungsstaat des Videos nicht mitgezählt. Solche UGC-Plattformen sind ein Katalysator für kulturelle Vielfalt und für das Versprechen eines Binnenmarktes. Sie ermöglichen es

²⁶ Werke, die innerhalb von 5 Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

Kreativen, Zuschauer in der gesamten EU und darüber hinaus zu finden. Video-on-Demand-Angebote von EU-Inhalten wie zum Beispiel der Serie „Downtown Abbey“ oder des Spielfilms „The Artist“ machen den Einstieg in nicht-europäische Märkte einfacher. Neue Talente werden entdeckt und werden online erfolgreich. In Großbritannien hat beispielsweise Jamal Edwards sein erfolgreiches SBTV-Geschäftsmodell über YouTube aufgebaut.²⁷ Der bis heute am meisten abonnierte YouTube Kanal gehört einem Schweden. „PewDiePie“ hat 3,8 Millionen Abonnenten und wurde fast zehn Milliarden Mal angeschaut. Kürzlich veröffentlichte Zahlen zeigen, dass europäische Filmproduktionen (Dokumentationen inbegriffen) immer erfolgreicher werden. 1603 europäische Filme wurden im Jahr 2014 produziert. Im Jahr 2010 waren es noch 1449 europäische Filme. Ihr Anteil an den Kinostarts erreichte 33,6 Prozent. Im Jahr 2010 waren es noch 25,4 Prozent.²⁸ Im Zeitraum von 2005 bis 2009 waren unter den 20 Top Film Produzenten in der Welt 4 europäische Länder (Frankreich, Deutschland, Spanien, Italien). Die Anzahl der Filme in all diesen Staaten stieg insgesamt an.²⁹ Online-Dienste bieten starke Anreize, europäische Inhalte anzubieten. Um im europäischen Markt zu bestehen, müssen Video-on-Demand-Dienste Inhalte vorhalten, die die unterschiedlichen europäischen Kulturen, Geschmäcker und Sprachen widerspiegeln. Dies schließt die Einbeziehung von lokal produzierten Inhalten in Online-Dienste mit ein. Nach einer Studie der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle war der Anteil an europäischen Filmen in Diensten wie iTunes oder Google Play höher als der in anderen Video-on-Demand-Diensten.³⁰

Der Bitkom ist davon überzeugt, dass unter Berücksichtigung dieser aktuellen Trends das Förderungssystem in Bezug auf europäische Werke, einschließlich der Förderung der neuen digitalen Online-Inhalte, mehr auf Marktmechanismen und Wettbewerb setzen sollte. Auch die Förderung der Online-Verfügbarkeit von europäischen Werken sowie Entwicklungsmöglichkeiten für die Online-Kreativwirtschaft sind in diesem Zusammenhang als wichtig anzusehen. Audiovisuelle Mediendiensteanbieter wären eher bereit, europäische Werke zu fördern, wenn sie durch den Vertrieb dieser Werke entsprechend Einnahmen erzielen könnten. Die Filmförderung sollte qualitativ hochwertige Filme unterstützen, von deren Vertrieb die Refinanzierung der Produktion zu einem

²⁷ Jamal Edwards, 'How to Become a succesful entrepreneur', The Telegraph, 31st December 2014, erhältlich auf: <http://www.telegraph.co.uk/men/the-filter/virals/10765955/How-to-become-a-YouTube-entrepreneur.html>.

²⁸ European Audiovisual Observatory, 'Box office up in the European Union in 2014 as European films break market share record', May 2015, erhältlich unter: http://www.obs.coe.int/en/-/pr-cannes-2015-film-market-trends-2014?redirect=http%3A%2F%2Fwww.obs.coe.int%2Fpress%2Findividual-press-releases%2F2015%3Fp_p_id%3D101_INSTANCE_AboWabb2yPcc%26p_p_lifecycle%3D0%26p_p_state%3Dnormal%26p_p_mode%3Dview%26p_p_col_id%3Dcolumn-1%26p_p_col_pos%3D2%26p_p_col_count%3D3).

²⁹ UNESCO, 'From International Blockbusters to national hits: Analysis of the 2012 UIS Survey on feature film statistics', erhältlich auf: <http://www.uis.unesco.org/FactSheets/Documents/ib8-analysis-cinema-production-2012-en2.pdf>.

³⁰ 'Availability of a Sample of European Films on VoD Services', erhältlich auf <http://www.obs.coe.int/documents/205595/264625/PublicHearing18-11-2013+Promotion+of+European+films+and+TV+series+online.pdf/be6f45cd-cc87-4a93-9709-35e7e844f58d>.

möglichst hohen Anteil sichergestellt werden kann.

Daneben sollte das Verhältnis von steuerlichen Anreizsystemen zu direkten Filmfördermaßnahmen überprüft werden. Steuerliche Anreizsysteme sollten gegenüber direkten Filmfördermaßnahmen weiter ausgebaut werden.

Auch reagieren die Anbieter von audiovisuellen Inhalten bereits heute, beispielsweise in Form von speziellen TV-Sendern wie Sony Entertainment TV, auf eine steigende Nachfrage nach europäischen Inhalten. Die Förderung europäischer Werke sollte aus Sicht von Bitkom über die natürlichen Kräfte des Marktes und der Marktentwicklung geschehen. Dass dies funktioniert, zeigen die eingangs erwähnten Beispiele.

5. Stärkung des Binnenmarkts

Nach der AVMD-RL dürfen Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten ihre Dienstleistungen in der EU erbringen, wenn sie allein die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats einhalten, unter dessen Rechtshoheit sie fallen. In der AVMD-RL ist festgelegt, wie festgestellt wird, unter welcher Mitgliedstaats Rechtshoheit ein Anbieter fällt. Kriterien dafür sind u. a., wo sich die Hauptverwaltung befindet und wo Managemententscheidungen über die Programmgestaltung und die Auswahl von Inhalten getroffen werden. Weitere Kriterien sind u. a. der Beschäftigungsort des Personals, der Standort der Satellitensendeanlage und die Nutzung der Satellitenkapazität eines Landes. In der AVMD-RL ist die Möglichkeit vorgesehen, in Fällen von Aufstachelung zum Hass, zum Schutz Minderjähriger und bei Versuchen, strengere Vorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten zu umgehen, von diesem Konzept abzuweichen. In diesen Fällen müssen die Mitgliedstaaten besondere Verfahren der Zusammenarbeit anwenden.

FRAGEN 5

Ist das derzeitige Konzept nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Das Herkunftslandprinzip soll aus Sicht von Bitkom weiterhin als Leitprinzip der EU-Regulierung der audiovisuellen Medien gelten und einen europäischen Binnenmarkt für Inhalte und Dienste sicherstellen. Es hat Rechtssicherheit für Diensteanbieter geschaffen und ermöglicht Wachstum für

mediale Dienstleistungen zum Nutzen der Verbraucher. Das Prinzip ermöglicht Mediendienstanbietern, Fernsehprogramme und Online-Inhalte-Dienste grenzüberschreitend innerhalb der EU bereitzustellen. Es trägt so zu einer ebenso prosperierenden wie vielfältigen Medienlandschaft bei und fördert den Zugang zu einem diversifizierten und komplexen Markt. In diesem Sinne leistet es einen erheblichen Beitrag zur Sicherung der Informationsfreiheit, der Meinungsvielfalt und des Medienpluralismus. Es bildet außerdem die Grundlage für die Erbringung mehrerer Mitgliedsstaaten umfassender Dienste und fördert Wachstum und Innovation.

Das Herkunftslandprinzip kann allerdings nur dann effektiv zur Anwendung gelangen, wenn die Harmonisierungskraft der medienbezogenen Vorschriften gestärkt wird. Dies bezieht sich zum einen auf das einheitliche Verständnis von Kernbegriffen in den Regelungen zum Anwendungsbereich sowie in den substantiellen Vorschriften der verschiedenen, heute enthaltenen Regelungsbereiche (vgl. bspw. oben zum Jugendmedienschutz). Zum anderen sollte das Augenmerk auch auf eine effektive Anwendung (Überwachung und Durchsetzung) in allen Mitgliedstaaten gelenkt werden. Zur Stärkung des Binnenmarktes ist schließlich auch eine intensive Überprüfung notwendig, ob die Option der sog. „strengeren bzw. detaillierten Regelung“ unverändert beibehalten werden kann. Eine Überarbeitung aller genannten Aspekte sollte im Sinne einer stärkeren Harmonisierung genutzt werden, um im Binnenmarkt faire Wettbewerbsbedingungen zu sichern.

Hiervon unabhängig wird die Frage betrachtet, ob die beschriebenen Vorteile des Herkunftslandprinzips und dessen angestrebter Stärkung allein durch Regulierung mittels der AVMD-RL oder gegebenenfalls besser durch andere Regulierungsinstrumente erreicht werden können.

Die Heranziehung der Kriterien zur Bestimmung der Rechtshoheit über nichtlinear erbrachte Dienste bereitet Schwierigkeiten. Eine analoge Anwendung der für die Fernsehverbreitung relevanten Anknüpfungspunkte ist angesichts der technischen Gegebenheiten bei IP- und netzwerkbasierter Verbreitung weitgehend unmöglich. Eine analoge Anwendung beispielsweise der Anknüpfungspunkte der Nutzung einer Satellitenbodenstation beziehungsweise einer einem Mitgliedstaat gehörenden Übertragungskapazität eines Satelliten (Artikel 2 abs. 4 lit. a) und b)) ist auf nicht-linear erbrachte Dienste schwierig bis unmöglich. Diese genannten Kriterien passen auf die technischen Gegebenheiten nicht.

Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen die Anwendung des derzeitigen Konzepts Probleme bereitet hat?

JA – NEIN (falls ja, beschreiben Sie sie und erläutern Sie, wie schwerwiegend sie waren)

ANMERKUNGEN

Mit Bezug zur Frage ist ferner darauf hinzuweisen, dass aus Sicht von Bitkom bei der Schaffung geeigneter Kriterien zur Festlegung des Herkunftslandes darauf zu achten sein wird, dass nicht nur eine klare Zuordnung der Aufsicht über Dienste erfolgt, die von außerhalb der EU aus angeboten werden (Fiktion einer Niederlassung), sondern auch diejenigen Kriterien realitätsbezogen fortentwickelt werden, nach denen sich die Rechtshoheit (und damit der Herkunftsmitgliedstaat) in den Fällen bestimmt, in denen die Verbreitung der Angebote nicht mittels tradierter Rundfunktechnologie erfolgt.

Die AVMD-RL (insbesondere mit ihrem Ansatz der Sendestaatskontrolle) gilt nicht für Dienstanbieter, die nicht der Rechtshoheit eines EU-Mitgliedstaates unterliegen, und nicht für solche, deren Dienst nicht die (an traditionellen Konzepten des bisherigen Fernsehgeschäfts orientierten) Kriterien erfüllen („redaktionelle Verantwortung“). Sie erstreckt sich auch nicht auf Inhalte, die von Drittstaaten aus über das Internet angeboten werden oder deren Meinungsbildungsrelevanz und wirtschaftliche Bedeutung für die konvergente Medien- und ITK-Welt sich in anderen Funktionen als redaktioneller Kontrolle ausdrückt. Solche Inhalte und Dienste stehen im europäischen Binnenmarkt aber im wirtschaftlichen und publizistischen (Aufmerksamkeits-)Wettbewerb mit den von der AVMD-RL erfassten Inhalten. Weiterhin nimmt die Schwierigkeit zu, eine Zuordnung von Inhalten und Diensten zu der hergebrachten Kategorie („Audiovisuelles“) vorzunehmen. Bereits auf Basis der geltenden Richtlinie zeigen sich sehr deutliche Abgrenzungsprobleme (vgl. EuGH-Verfahren zu KommAustria). Die medienregulatorischen Vorgaben für europäische Unternehmen sollten daher dergestalt angepasst werden, dass deren Wettbewerbsfähigkeit im globalen Wettbewerb gestärkt und gleichzeitig das Potenzial des EU-Binnenmarktes erhöht wird. Solche Anpassungen sollten durch die Lockerung der aktuellen medienregulatorischen Verpflichtungen im geltenden Rechtsrahmen, insbesondere der AVMD-RL erfolgen. Im Zuge einer solchen Deregulierung und des dadurch verbesserten Level Playing Fields wäre zu erwägen, ob auch einschlägige audiovisuelle Dienste von Anbietern, die ihren Sitz nicht in der EU haben, in den Anwendungsbereich der RL einbezogen werden sollten. Sollte eine legislative und regulatorische Anpassung in dieser Hinsicht nicht möglich sein, wären die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Anbieter sowie faire Wettbewerbsbedingungen im EU-Binnenmarkt anderweitig sicherzustellen, z. B. durch alternative Regulierungsinstrumente.

Die Heranziehung der Kriterien zur Bestimmung der Rechtshoheit über nicht-linear erbrachte Dienste bereitet Schwierigkeiten, eine analoge Anwendung der für die Fernsehverbreitung relevanten Anknüpfungspunkte ist angesichts der technischen Gegebenheiten bei IP- und Netzwerk-basierter Verbreitung weitgehend unmöglich.

Wenn Sie Fernsehveranstalter oder Anbieter von Abrufdiensten sind, schätzen Sie bitte die mit

der Anwendung der betreffenden Vorschriften verbundenen Kosten bzw. den dadurch erzielten Nutzen.

JA – NEIN

Geschätzte Kosten:

Geschätzter Nutzen:

ANMERKUNGEN:

Die Kosten sind nicht bezifferbar.

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Ausbau der bestehenden Methoden der Zusammenarbeit

c) Änderung der Vorschriften über Zusammenarbeit und Ausnahmeregelungen, z. B. durch die Einführung von Bestimmungen, die einer besseren Wirksamkeit dienen sollen.

d) Vereinfachung der Kriterien zur Festlegung der Rechtshoheit, denen der Anbieter unterliegt, z. B. indem der Schwerpunkt auf den Ort gelegt wird, an dem die redaktionellen Entscheidungen über die audiovisuellen Mediendienste getroffen werden.

e) Übergang zu einem geänderten Konzept, nach dem die Anbieter bestimmte Vorschriften (z. B. diejenigen über die Förderung europäischer Werke) der Länder einhalten müssen, in denen sie ihre Dienste bereitstellen.

f) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Das Herkunftslandprinzip bietet als Kernprinzip des Binnenmarktes und der AVMD-RL sowie als Grundlage eines funktionierenden europäischen Marktes Medienunternehmen weitgehend Rechts- und Investitionssicherheit. Es schafft Planungssicherheit, reduziert bürokratische Hürden und trägt dadurch zum Medienpluralismus in der gesamten EU bei. Für unternehmerisches Handeln ist das Herkunftslandprinzip insofern unverzichtbar. Das Ziellandprinzip für einzelne Bestimmungen ist abzulehnen.

Mit Bezug zur Frage ist ferner darauf hinzuweisen, dass aus Sicht von Bitkom bei der Schaffung geeigneter Kriterien zur Festlegung des Herkunftslandes darauf zu achten sein wird, dass nicht nur

eine klare Zuordnung der Aufsicht über Dienste erfolgt, die von außerhalb der EU aus angeboten werden (Fiktion einer Niederlassung), sondern auch diejenigen Kriterien realitätsbezogen fortentwickelt werden, nach denen sich die Rechtshoheit (und damit der Herkunftsmitgliedstaat) in den Fällen bestimmt, in denen die Verbreitung der Angebote nicht mittels tradierter Rundfunktechnologie erfolgt.

6. Stärkung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus, Förderung des Zugangs zu Informationen und der Zugänglichkeit zu Inhalten für Menschen mit Behinderungen

Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

Freie und pluralistische Medien gehören zu den wichtigsten demokratischen Werten der EU. Es ist wichtig, die Rolle zu betrachten, die unabhängige Regulierungsstellen im audiovisuellen Bereich bei der Wahrung dieser Werte innerhalb des Geltungsbereichs der AVMD-RL übernehmen können. Artikel 30 der AVMD-RL besagt, dass die unabhängigen Regulierungsstellen für audiovisuelle Medien untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten. Die AVMD-RL schreibt weder unmittelbar vor, dass für die Unabhängigkeit der Regulierungsstellen gesorgt werden muss, noch dass eine unabhängige Regulierungsstelle geschaffen werden muss, wenn eine solche Stelle nicht bereits besteht.

FRAGEN 6.1

Sind die Bestimmungen der AVMD-RL über die Unabhängigkeit der für audiovisuelle Medien zuständigen Regulierungsbehörden relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Die geltenden Bestimmungen der AVMD-RL stellen nicht das Erfordernis auf, dass die Mitgliedstaaten für die Unabhängigkeit der zuständigen Regierungsbehörden wirksam Sorge zu tragen haben. Aufgrund der hohen Bedeutung unabhängiger Regulierungsbehörden für die Begleitung des Medien- und ITK-Sektors sollten hier in der EU einheitliche Standards gelten.

Sind Ihnen Probleme im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der für audiovisuelle Medien zuständigen Regulierungsbehörden bekannt?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Die Erfahrungswerte aus den einzelnen Mitgliedstaaten ergeben ein recht heterogenes Bild. Diese Fragen wurden und werden aktuell (auch im Auftrag der EU) erforscht. Die bisher veröffentlichten Forschungsergebnisse bestätigen die Aussage.³¹

Bevorzugte Option:

a) *Beibehaltung des Status quo*

b) *Festlegung eines Mandats über die Unabhängigkeit der Regulierungsstellen in der AVMD-RL, z. B. durch Einführung einer ausdrücklichen Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der einzelnen nationalen Regulierungsstellen und einer unparteiischen und transparenten Ausübung ihrer Befugnisse.*

c) *Festlegung verbindlicher Mindestanforderungen für Regulierungsstellen, z. B. genaue Merkmale, über die sie verfügen müssten, damit ihre Unabhängigkeit sichergestellt ist.*

Diese Merkmale könnten sich auf folgende Aspekte beziehen: Transparenz von Entscheidungsprozessen; Rechenschaftspflicht gegenüber den Interessenträgern; offene und transparente Verfahren für die Benennung, Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern; Wissen und Fachkompetenz des Personals; finanzielle, betriebliche und Entscheidungsautonomie sowie wirksame Durchsetzungsbefugnisse usw.

d) *Andere Option (bitte ausführen)*

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Die Unabhängigkeit der den Medien- und ITK-Sektor begleitenden Regulierungsstellen ist von hoher Bedeutung. Aufgrund der Konvergenz ist die Notwendigkeit eines besser koordinierten und harmonisierten Ansatzes hinsichtlich der Kompetenzen und prozeduralen Regeln der Regulierungsstellen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien entstanden. In

³¹The Media Pluralism Monitor (MPM), European Commission, Digital Agenda for Europe, A Europe 2020 Initiative; erhältlich unter: <https://ec.europa.eu/digital-agenda/node/120>; Zu diesen Themen forschen außerdem zum Beispiel das „Center für Medienpluralismus und Medienfreiheit“:

<http://www.eui.eu/DepartmentsAndCentres/RobertSchumanCentre/Research/Programmes/CentreMediaPluralismMediaFreedom.aspx>, sowie die „Florence School of Regulation“ im Bereich Medien: <http://fsr.eui.eu/CommunicationsMedia/Research/Research.aspx>.

einer konvergenten Medienwelt bedarf die Abstimmung zwischen den verschiedenen Regulierungsstellen höherer Aufmerksamkeit. Bitkom setzt sich für eine effektive Durchsetzung des Rechtsrahmens und damit einhergehend für eine entsprechende Ausstattung der zuständigen Stellen ein. Ziel ist es, faire Wettbewerbsbedingungen innerhalb des EU Binnenmarkts zu schaffen. Die vorhandenen Foren zum Austausch, zur Koordinierung und Harmonisierung sind aus Sicht von Bitkom ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Übertragungspflicht/Auffindbarkeit

Im Einklang mit dem für Telekommunikationsbetreiber geltenden Rechtsrahmen können die Mitgliedstaaten nach der Universaldienstrichtlinie³² die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze unter bestimmten Umständen zur Ausstrahlung bestimmter Fernseh- und Rundfunkkanäle verpflichten (Übertragungspflicht – „must carry“). Nach der Zugangsrichtlinie³³ können die Mitgliedstaaten ferner Regelungen über die Einbeziehung von Rundfunk- und Fernsehdiensten in elektronische Programmführer (EPG) und das Erscheinungsbild von EPGs (z. B. die Kanalliste) festlegen.³⁴ Die jüngsten Entwicklungen auf den Märkten und in der Technologie (neue Vertriebskanäle, die Verbreitung audiovisueller Inhalte usw.) machen deutlich, dass die Tauglichkeit der Übertragungsverpflichtungen überprüft und darüber nachgedacht werden muss, ob die Vorschriften modernisiert werden sollten, um den Zugang zu Inhalten von öffentlichem Interesse (definiert auf mitgliedstaatlicher Ebene) zu erleichtern bzw. sicherzustellen. Dies könnte beispielsweise durch eine geeignete Herausstellung dieser Inhalte (d. h. gute Auffindbarkeit/Zugänglichkeit) geschehen.

FRAGEN 6.2

Ist der derzeitige Rechtsrahmen wirksam, um den Zugang zu bestimmten Inhalten von „öffentlichem Interesse“ sicherzustellen?

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Meinungsvielfaltssichernde Maßnahmen unterliegen nationalen Besonderheiten, welche aus Sicht von Bitkom im Rahmen des EU-Rechts durch die nationalen Medienordnungen zu regeln sind. Das Konzept der „Inhalte von öffentlichem Interesse“ ist bislang nicht klar definiert, weshalb es bei dessen

³² Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG.

³³ Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG.

³⁴ Elektronische Programmführer (EPG) sind menügeführte Systeme, über die Nutzer von Fernseh-, Radio- und anderen Medienanwendungen laufend aktualisierte Menüs erhalten, aus denen sie das Fernsehprogramm oder Sendeinformationen zu laufenden und künftigen Sendungen entnehmen können.

Anwendung zu erheblichen Unterschieden in der mitgliedstaatlichen Handhabung und damit zu Verzerrungen im Binnenmarkt kommen kann. Eine Aufsicht der europäischen Ebene über die Handhabung in den Mitgliedstaaten ist daher erforderlich, die sich zumindest auf sog. „Manifest-Error“-Tests und – angelehnt an die Verfahren im Beihilferecht mit Bezug zu Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – auf das Vorhandensein effektiver Definitions- und Überprüfungsmechanismen auf nationaler Ebene erstrecken muss.

Der Markt sieht heute eine Vielzahl von Möglichkeiten vor, wie Nutzer die von Ihnen gewünschten Informationen und Inhalte finden können. Darüber hinaus bieten viele Dienste von Inhaltenbietern relevante Suchmechanismen an. Insgesamt ist die Freiheit der Nutzer, sich für ein oder verschiedene Navigationsinstrumente zu entscheiden, die alle komplementär genutzt werden können (auf Plattformen, über den Fernsehanschluss, über Set-up-Boxen oder direkt über das freie Internet), stetig gestiegen und von den Anbietern durch Geräte und Service unterstützt worden. Aus Sicht von Bitkom sollten die aktuellen Must-Carry-Regelungen dem Grundsatz nach gelockert und nicht pauschal auf weitere Infrastrukturen bzw. Plattformen ausgedehnt werden.

Vorschriften über den diskriminierungsfreien Zugang von Inhaltenbietern zu Plattformen sollten aus Sicht von Bitkom wie bisher nicht Teil der AVMD-RL sein. Bei der Zugangsregulierung zu Infrastrukturen (einschließlich „Must-Carry“) handelt es sich um einen eigenen Bereich, der getrennt von den Themen Navigation und Auffindbarkeit auf Benutzeroberflächen betrachtet werden muss. Die pauschale Ausweitung der bisherigen Infrastrukturregulierung führt zu keinen sinnvollen Ergebnissen. Gleichwohl – wegen des großen Zusammenhangs der gesamten Diskussion mit Fragen, die im TK-Review durch die Kommission behandelt werden – bietet es sich an, den Themenkomplex im Rahmen der Anpassung der AVMD-RL auszuklammern und ihn zusammenhängend im TK-Review und in Bezug auf Online-Plattformen/-Dienste im Sinne einer allgemeinen Deregulierung zu diskutieren.

Sind Sie Verbraucher, so teilen Sie uns bitte mit, ob sie bei Fernseh- und Radiosendern schon einmal auf Probleme mit dem Zugriff, dem Auffinden oder dem Ansehen/Anhören gestoßen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgendend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Hatten Sie schon einmal Probleme damit, Zugang zu bestimmten Inhalten von „öffentlichem Interesse“ zu erhalten?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgendend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Bevorzugte Option:

- a) Beibehaltung des Status quo, d. h. Beibehaltung der derzeit geltenden EU-Vorschriften über Übertragungspflichten/EPG (also keine Ausweitung des Rechts der EU-Mitgliedstaaten, um andere Dienste als Fernsehdienste zu erfassen)
- b) Aufhebung von Übertragungspflichten und EPG-Anforderungen auf nationaler Ebene/auf EU-Ebene
- c) Ausweitung der bestehenden Übertragungspflichten auf Abrufdienste und/oder weitere Dienste, die derzeit nicht unter die AVMD-RL fallen
- d) Änderung der AVMD-RL, d. h. Aufnahme von Bestimmungen über die „Auffindbarkeit“ von Inhalten von öffentlichem Interesse in die Richtlinie (z. B. Vorschriften über die Herausstellung von Inhalten des „öffentlichen Interesses“ auf Vertriebsplattformen für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf)
- e) Behandlung potenzieller Probleme nur im Rahmen der umfassenden Bewertung der Rolle von Internet-Plattformen und Mittlern, die, wie von der Kommission in ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa angekündigt, Ende 2015 gestartet wird
- f) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Übertragungspflicht/Zugang zu Infrastruktur:

Das Must-Carry-Prinzip basiert auf der Knappheit der Übertragungswege, die im digitalen Bereich aufgrund leistungsfähiger Übertragungsnetze und der Möglichkeit zur Übertragung im offenen Internet heute nicht mehr gegeben ist. Perspektivisch spielt der technische Übertragungsweg zudem eine immer unbedeutendere Rolle. Vielmehr wird der Rezipient eine oder mehrere Benutzeroberfläche(n) verwenden (Software/App auf Smart-TV, Set-Top-Box, Tablet, Smartphone oder PC), auf der/denen für ihn sämtliche Inhalte – ggf. von verschiedenen Verbreitungswegen – aggregiert werden; auf welchem Verbreitungsweg die Inhalte auf diese Plattform (im Sinne der Benutzeroberfläche) gelangen, merkt der Nutzer dabei nicht und ist aus seiner Sicht auch völlig irrelevant.

Die Plattformbelegung (Must-Carry) auf europäischer Ebene richtet sich nach Artikel 31 der

Universaldienstrichtlinie und ist damit nicht Gegenstand der geltenden AVMD-RL. Sollte im Rahmen der Revision der AVMD-RL erwogen werden, Konzepte nach dem Vorbild der deutschen Plattformregulierung in europäisches Recht zu übernehmen und damit auch weitergehende Anforderungen an die Plattformbelegung (Must-Carry) in die AVMD-Richtlinie zu übertragen, sollte die bereits in Artikel 31 Absatz 2 der Universaldienstrichtlinie angelegte Kompensationsregelung beim Bestehen von Belegungspflichten konkretisiert werden und Netzbetreibern einen Anspruch auf Kompensation zugesprochen werden, sofern sie durch nationales Recht zum Transport bestimmter Inhalte verpflichtet werden. Mehr Sinn ergibt aus Sicht von Bitkom jedoch, den gesamten Komplex von miteinander in Zusammenhang stehenden Fragen zu Zugang und Auffindbarkeit gemeinsam – etwa im TK-Review und in Bezug auf Online-Plattformen/-Dienste – im Sinne einer allgemeinen Deregulierung zu behandeln. Eine Aufsicht auf europäischer Ebene über die Handhabung des Konzepts der „Inhalte von öffentlichem Interesse“ in den Mitgliedstaaten ist erforderlich, die sich zumindest auf sog. „Manifest-Error“-Tests und auf das Vorhandensein effektiver Definitions- und Überprüfungsmechanismen auf nationaler Ebene erstrecken muss.

Grundsätzlich sollte aber das Must-Carry-Regime getrennt von sonstigen Fragen zum technischen Zugang, zur Navigation und Vermarktung behandelt werden. Denn im Gegensatz zu einer Plattformbelegung, die im Fall von Kapazitätsengpässen eine gewisse Berechtigung hätte, wäre bei einer eventuellen europäischen Plattformregulierung, insbesondere hinsichtlich der Darstellung und Auffindbarkeit von audiovisuellen Inhalten auf Benutzeroberflächen, eine Unterscheidung im Sinne der deutschen Plattformregulierung zwischen klassischen Plattformanbietern und sonstigen Diensten (insb. Streaming- bzw. Online-Videoanbieter), die Kunden Zugang zu vergleichbaren audiovisuellen Inhalten vermitteln, nicht mehr sachgerecht. Sofern im angesprochenen Bereich überhaupt Regelungsbedarf (fort-)besteht, muss stattdessen der Grundsatz gelten, dass als austauschbar angesehene Dienste mit vergleichbaren Funktionen auch vergleichbaren Regeln folgen.

Aus der Perspektive wirtschaftlicher Handlungsfreiheit ist das Grundproblem von Must-Carry-Regelungen, dass sie das Verhandlungsgleichgewicht zwischen Rundfunkveranstalter und Plattformbetreiber erheblich zugunsten der privilegierten Veranstalter beeinträchtigen. Öffentlich-rechtliche Veranstalter verweigern nun zum Beispiel den Kabelnetzbetreibern Einspeiseentgelte. Solche Praktiken hindern die Entwicklung der Plattformen und wirken auch als Markteintrittsbarriere, wenn der Plattformbetreiber in einem anderen EU-Mitgliedstaat den Markt zu betreten beabsichtigt. Hier sollte es beim Bestehen von Must-Carry-Verpflichtungen eine entsprechende Kompensation geben, zum Beispiel durch vertragliche Regelungen über eine Vergütung für die Inanspruchnahme der technischen Dienstleistungen. Es ist im Zuge einer notwendigen Neujustierung der Regelungsziele des Medienrechts (siehe oben) sicherzustellen, dass die jeweiligen Verhandlungspositionen der Anspruchsberechtigten (Sender) und der Verpflichteten (Plattformbetreiber) in Bezug auf

Verbreitungspflichten im Ausgleich bleiben bzw. nicht von vornherein systematisch verzerrt werden.

Auffindbarkeit:

Da Plattformbetreiber grundsätzlich ein Interesse an einem möglichst großen Angebot an audiovisuellen Inhalten auf ihrer Plattform haben, das der Kunde auch auf der Benutzeroberfläche finden soll, bedarf es keiner sog. „Must-be-Found-Regulierung“. Aus Sicht von Bitkom ist ein allgemeines Diskriminierungsverbot im Rahmen der generellen Navigation ausreichend, verbunden mit einer wirkungsvollen Ex-post-Missbrauchsaufsicht. Damit allerdings gewährleistet ist, dass der Nutzer die Inhalte auch finden kann, ist zwingend erforderlich, dass die Anbieter von audiovisuellen Inhalten ausreichend Informationen (Metadaten) zur Verfügung stellen.

Der Ansatz, mit Hilfe von regulatorisch überwachter Herausstellung bzw. Privilegierung bestimmter audiovisueller Inhalte des „öffentlichen Interesses“ die Aufmerksamkeit des Verbrauchers zu steuern, begegnet großen Bedenken, denn er geht zu Lasten anderer Anbieter und damit letztlich sogar zu Lasten der Vielfalt. In der konvergenten Medienwelt hat jeder Verbraucher über eine Vielzahl von Übertragungswegen komplementären Zugang zu allen verfügbaren Inhalten. Anbieter von Benutzeroberflächen unterstützen den Nutzer bereits durch Such- und Empfehlungsmechanismen beim Auffinden der von ihm gesuchten und der für ihn relevanten Inhalte. Würde regulatorisch vorgeschrieben werden, bestimmte Angebote bevorzugt zu anderen auffindbar zu machen, dann würde dies nicht die Meinungsvielfalt fördern, sondern eine (positive) Diskriminierung der im Wettbewerb stehenden audiovisuellen Angebote schaffen, zumal die Frage, wer wie darüber entscheidet, welche audiovisuellen Inhalte im „öffentlichen Interesse“ sind, bisher weitgehend unbeantwortet bleibt.

Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

In der AVMD-RL ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten nachweisen müssen, dass sie die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter darin bestärken, ihre Dienste schrittweise für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich zu machen.

FRAGEN 6.3

Gewährleistet die AVMD-RL einen fairen Zugang zu audiovisuellen Inhalten für Hörgeschädigte und Sehbehinderte?

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Hatten Sie schon einmal Probleme im Zusammenhang mit dem Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten für Hörgeschädigte und Sehbehinderte?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Gehören Sie zu den Fernsehveranstaltern, so schätzen Sie bitte die Kosten, die Ihnen aus diesen Bestimmungen erwachsen.

JA – NEIN

Kosten:

ANMERKUNGEN:

Die Kosten hierfür sind nicht bezifferbar.

Bevorzugte Option:

a) *Beibehaltung des Status quo*

b) *Stärkere Harmonisierung dieser Regelungen auf EU-Ebene*

Die EU-Mitgliedstaaten wären verpflichtet, schrittweise für die Zugänglichkeit audiovisueller Werke für Menschen mit Seh- und Hörbeeinträchtigungen zu sorgen, statt diese nur zu fördern. Diese Verpflichtung könnten die EU-Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften oder Co-Regulierung umsetzen.

c) *Einführung von Selbst- und Koregulierungsmaßnahmen*

Dies könnte auch Maßnahmen in den Bereichen Untertitelung, Gebärdensprache und Audiobeschreibung umfassen.

d) *Andere Option (bitte ausführen)*

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

Die Mitgliedsunternehmen von Bitkom sind sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und bemühen sich um den sukzessiven Ausbau ihrer barrierefreien Angebote. Ob allerdings gesetzliche Vorgaben für bestimmte Dienste einen spürbaren zusätzlichen Mehrwert für Menschen mit Behinderungen bringen, ist zu bezweifeln. In der Vergangenheit sind speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zugeschnittene Dienste daran gescheitert, von den relevanten Gruppen auch angenommen zu werden. Als Beispiel wären hier Stimm- und Video-Relay-Dienste zu nennen. Sinnvoller wäre es, Maßnahmen zur Förderung einer besseren und breiteren Nutzbarkeit von Inhalten,

die für Menschen mit Seh- und Hörbeeinträchtigungen geeignet sind, zu schaffen.

Veranstalter audiovisueller Medien leisten einen erheblichen Beitrag zur Bereitstellung barrierefreier Angebote. Ein sukzessiver Ausbau ist ihr erklärtes Ziel. Neben quantitativen sind jedoch insbesondere qualitative Ansprüche zu erfüllen, um den Bedürfnissen der Betroffenen auch tatsächlich gerecht zu werden. Auch im ITK-Sektor wurden innovative Wege für die effektive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen gefunden. Die ITK-Industrie (sowohl Gerätehersteller als auch Anbieter von Services und Anwendungen) engagiert sich bereits in zahlreichen Initiativen, oft in Kooperation mit der öffentlichen Verwaltung sowie mit Vereinigungen von Menschen mit Behinderungen. Gemeinsames Ziel ist es, ihre Endgeräte, Produkte, Dienstleistungen an die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzupassen. Solche Initiativen bringen Vorteile für alle beteiligten Parteien. Menschen mit Behinderungen profitieren von den Diensten, die ihre Integration in die Informationsgesellschaft vereinfachen. Gleichzeitig vergrößern die Unternehmen ihren Kundenstamm und stimulieren ihre innovativen Kräfte.

Im Lichte des technischen Fortschritts sollten öffentliche Eingriffe auf ein Minimum reduziert werden und auf keinen Fall die Innovationskraft und -fähigkeit von Plattformen bremsen. Als generelle Regel sollte jede Investition in spezielle Dienste für Menschen mit Behinderungen die für die jeweilige Situation bestmögliche Lösung suchen. Für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen ist es zum Beispiel billiger, eine einzige Applikation zu wählen, die Sprache-zu-Text-Übersetzungen vornimmt, als tausende von Ausstrahlungen audiovisueller Inhalte in zahlreichen Ländern in Europa mit Untertiteln zu versehen. Verschiedene Stimme-zu-Text-Lösungen wurden in der letzten Zeit entwickelt, die oft kostenlos angeboten werden.

Zusätzliches Personal, technische und finanzielle Ressourcen sind das Haupthindernis für Unternehmen, mehr Inhalte für Menschen mit Behinderungen verfügbar zu machen. Anreize sollten daher primär auf wirtschaftliche Ziele fokussiert sein. Wo die Mechanismen des Marktes allein nicht selbst für Lösungen der Erreichbarkeit und Anwendbarkeit sorgen, sollten staatliche Maßnahmen wie Zuschüsse oder Steueranreize private Investitionen ankurbeln.

Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

Nach der AVMD-RL ist es zulässig, dass die Mitgliedstaaten bei Ereignissen, denen sie eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimessen, die Übertragung auf Ausschließlichkeitsbasis untersagen, wenn einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit dadurch die Möglichkeit vorenthalten würde, das Ereignis im frei zugänglichen Fernsehen zu verfolgen. In der AVMD-RL sind die Fußballweltmeisterschaft und die Fußballeuropameisterschaft als Beispiele für solche Ereignisse genannt. Meldet ein Mitgliedstaat eine Liste der Ereignisse von erheblicher Bedeutung an, so muss die

Kommission die Vereinbarkeit der Liste mit dem EU-Recht prüfen. Wird die Liste als unionsrechtskonform eingestuft, gilt für sie der Grundsatz der „gegenseitigen Anerkennung“.

FRAGEN 6.4

Sind die Bestimmungen der Richtlinie über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Aus Sicht von Bitkom besteht diesbezüglich kein Regelungsbedarf. Wettbewerb ist heute ausreichend vorhanden und führt zu vielfältigen Möglichkeiten aufseiten der Zuschauer, Zugang zur Ereignisberichterstattung zu erlangen. Dort, wo es aufgrund von Marktentwicklungen zu Fehlentwicklungen kommen könnte, dient das Wettbewerbsrecht der Korrektur im Einzelfall. Rechteinhaber sind immer auch an der Vergabe von Free-TV-Rechten interessiert. Heutzutage sichern vielfältige neue Angebote, die sich aufgrund innovativer Technologien und dank der verschiedensten Verbreitungswege entwickeln können, das notwendige Maß an Informationsfluss und wirken Informationsasymmetrien erfolgreich entgegen.

Hatten Sie bei Fernsehdiensten schon einmal Probleme im Zusammenhang mit Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) andere Option (bitte ausführen)

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

Aus Sicht von Bitkom besteht diesbezüglich kein Regelungsbedarf. Die Bestimmungen der Richtlinie über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sehen wir nicht (mehr) als relevant, wirksam und fair an.

Kurzberichterstattung

Die AVMD-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu sicherzustellen, dass die in der Europäischen Union niedergelassenen Fernsehveranstalter zum Zwecke der Kurzberichterstattung zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu Ereignissen erhalten, die für die Öffentlichkeit von großem Interesse sind.

FRAGEN 6.5

Sind die Bestimmungen der AVMD-RL über die die Kurzberichterstattung relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Hatten Sie bei Fernsehdiensten schon einmal Probleme im Zusammenhang mit der Kurzberichterstattung?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) andere Option (bitte ausführen)

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

Als milderes Mittel zu den Bestimmungen über die Berichterstattung zu Ereignissen von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung erfüllt die Regelung zur Kurzberichterstattung ihren Zweck.

Recht auf Gegendarstellung

Nach der AVMD-RL Richtlinie muss jede natürliche oder juristische Person, deren berechtigte Interessen – insbesondere Ehre und Ansehen – aufgrund der Behauptung falscher Tatsachen in einem Fernsehprogramm beeinträchtigt worden sind, unabhängig von ihrer Nationalität ein Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen in Anspruch nehmen können.

FRAGEN 6.6

Sind die Bestimmungen der AVMD-RL über das Recht auf Gegendarstellung relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Hatten Sie bei Fernsehdiensten schon einmal Probleme im Zusammenhang mit dem Recht auf Gegendarstellung?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Aus der Sicht der im Bitkom organisierten Fernsehveranstalter gab es im Zusammenhang mit dem Recht auf Gegendarstellung bisher keine Probleme.

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) andere Option (bitte ausführen)

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

Schlussfolgerungen und nächste Schritte

Diese öffentliche Konsultation endet am 30/09/2015.

Auf der Grundlage der Antworten wird die Kommission die Bewertung der Effizienz und Leistungsfähigkeit (REFIT) der AVMD-Richtlinie abschließen und die möglichen Optionen für die Zukunft dieser Richtlinie in die Folgenabschätzung einbringen.